

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	57 (1982)
Heft:	10
Artikel:	Blauhelmtruppen
Autor:	Kurz, Hans Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-713620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blauhelmtruppen

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

Im Zusammenhang mit der Frage des Beitriffs der Schweiz zur UNO, aber auch mit dem wachsenden Bedürfnis nach friedenssichernden Truppen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen unserer Tage ist wieder einmal die Frage nach der Mitwirkung der Schweiz an internationalen Blauhelmverbänden aufgekommen. Blauhelmtruppen sind eine Schöpfung unserer von Konflikten aller Art erfüllten Nachkriegszeit. Entsprechend ihrer Kennzeichnung mit blauen Helmen bezeichnet man als Blauhelmtruppen militärisch organisierte Verbände, die von einer internationalen Organisation (in der Regel der UNO) an Brennpunkten des Weltgeschehens eingesetzt und geleitet werden, um der Aufrechterhaltung des Friedens oder von Waffenstillständen, der Wahrung der internationalen Sicherheit und der friedlichen Bereinigung von Konfliktsituationen zu dienen. Die Blauhelmtruppen werden von Nationen gestellt, die am betreffenden Spannungsherd nicht beteiligt sind; am besten eignen sich dafür Angehörige neutraler Staaten. Ihr Einsatz kann sehr vielseitig sein, und von der Stellung blosser Beobachtungs- und Überwachungsposten bis zu einem militärischen Einsatz zur Erhaltung von Gesetz und Ordnung und der Bekämpfung von Störungen des Friedens und der Gefährdung der internationalen Sicherheit reichen.

Die Schweiz hat seit dem Jahr 1965 das Problem ihrer Mitwirkung an internationalen Operationen zur Friedenssicherung mehrfach geprüft. Insbesondere war in den Jahren 1965 bis 1967 eine interdepartementale Studienkommission an der Arbeit, die zum Schluss gelangte, «dass unter gewissen, genau zu umschreibenden Bedingungen eine schweizerische Beteiligung an Friedenstruppen mit unserer Neutralität vereinbar wäre, dass sie jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller jeweils gegebenen Umstände zu beschliessen wäre. Eine allfällige Verwendung schweizerischer Armeeangehöriger in einer Friedenstruppe ausserhalb unseres Landes würde noch weitere zusätzliche Abklärungen erheischen». Die Frage einer allfälligen Mitwirkung unseres Landes an internationalen Blauhelmverbänden ist seither nicht mehr offiziell weiterverfolgt worden. Es ist aber durchaus denkbar, dass die Frage früher oder später wieder an uns herantritt. Dabei ist es sehr wohl möglich, dass ein kurzfristiger Entscheid getroffen werden muss. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die sehr weitschichtigen Probleme frühzeitig ernsthaft durchzudenken, damit wir nicht eines Tages zu überstürzten Entschlüssen gezwungen werden. Für uns stellen sich dabei im wesentlichen *drei Fragenkomplexe*: Jener des *Dürfens*, jener des *Wollens* und jener des *Könbens*. Diese drei Aspekte müssen etwas näher betrachtet werden.

a) Das Dürfen

Hier ist in erster Linie die Frage nach der Vereinbarkeit schweizerischer Friedenstruppen mit der *Neutralität* zu prüfen, wobei davon auszugehen ist, dass die Schweiz vorläufig nicht Mitglied der UNO ist.

b) Das Wollen

Die Frage, ob sich die Schweiz im heutigen Zeitpunkt an friedenserhaltenden Handlungen der UNO mit mili-

tärischen Kräften beteiligen *will*, ist vor allem eine politische Frage. Ob sie dies gegenwärtig will, erscheint nach den eher zurückhaltenden Äusserungen, die der Bundesrat in den letzten Jahren (etwa 1968, 1969 und 1974) dazu gemacht hat, als eher fraglich. Aber möglicherweise will sie es morgen. Dafür gibt es sicher gute Gründe. Insbesondere liegt darin ein aktiver Beitrag der Schweiz zum Frieden im Sinn der leitenden aussenpolitischen Prinzipien unseres Landes. Es wäre ein Solidaritätsbeitrag an die Umwelt.

c) Das Können

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass wir diesen Beitrag leisten *können*, wenn wir ihn dürfen und ihn wollen. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass vom Wollen (und Dürfen) zum Können ein ziemlich *weiter und beschwerlicher Weg* liegt. Für die Bewältigung des Problems wird erhebliche Zeit notwendig sein und es müssen eine Reihe von Fragen gelöst werden, die nicht einfach sind. Hierüber sollen im folgenden *einige Hinweise* gegeben werden, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Vorerst sei hier die Frage aufgeworfen: Müssen die nationalen Kontingente zu internationalen Friedenstruppen wirklich militärische Kontingente sein? Könnte dafür nicht eine selbständige, von der Landesarmee völlig unabhängige, also mehr oder weniger zivile Organisation aufgezogen werden, die in manchem zwar nach militärischen Prinzipien ausgebildet, organisiert, ausgerüstet, bewaffnet usw. wäre, die aber doch nicht als Armeeteil im eigentlichen Sinn zu gelten hätte, sondern eine zivile Organisation wäre. Dies hätte den Vorteil, dass der Verband von den militärischen Landesgesetzen frei wäre und ohne jede Bindung an die Heimatarmee arbeiten könnte.

Dieser Weg wäre jedoch aus folgenden Gründen *kaum gangbar*:

- der Verband ist nach aussen unvermeidlicherweise ein Repräsentant der Armee des betreffenden Landes,
- der Verband ist unter allen Umständen auf eine militärische Basis in der Heimat angewiesen, insbesondere auf eine wohlorganisierte Versorgungsbasis,
- es würde eine unerwünschte «Nebenarmee» geschaffen, deren Rechtsstellung unklar wäre, insbesondere in der Wehrpflichtfrage,
- schliesslich hat der Verband zweifellos militärische Aufgaben zu erfüllen.

Diese Überlegungen führen zum Schluss, dass die «Blauhelme» ein *Teil der Heimatarmee* sein sollten, der allerdings unter sehr spezifischen Verhältnissen eingesetzt wird. Sie sind ein *militärischer Sonderfall* für die Lösung von Sonderaufgaben.

Eine aktive Mitwirkung bei internationalen Organisationen zur Friedenswahrung – in der Regel dürften diese im Rahmen der UNO stehen – würde, sofern sich die Schweiz dazu entschliessen sollte, bedeutende Anstrengungen rechtlicher, organisatorischer, militärisch-technischer, administrativer und sicher auch finanzieller Art nötig machen.

Darin liegt nicht eine Arbeit von heute, sondern eine solche auf weite Sicht. Damit betreten wir weitgehend Neuland. Wir haben hierin – ausser dem Einsatz zur Überwachung des Waffenstillstands von 1953 in Ko-

rea – keine Erfahrungen und keine Tradition und müssen die erforderlichen Kenntnisse erst noch erwerben. Weil die Probleme vielfältig und nicht einfach sind, dürfen bei ihrer Lösung keine Improvisationen vorgenommen werden. Das Risiko ist nicht gering und Misserfolge wären der Sache, aber auch dem Bild der Schweiz im Ausland sehr abträglich. Nötig ist daher eine gründliche und sorgfältige Planung und Vorbereitung der Unternehmung.

Schon unsere allzu kurzfristig getätigten Vorbereitungen für den Einsatz einer schweizerischen Delegation in Korea im Jahr 1953 stand unter den Erschwerungen der Improvisation, da uns eigene Erfahrungen für solche Aufträge gefehlt haben. Wir haben deshalb zu Beginn Fehler gemacht und dafür einiges Lehrgeld bezahlt. Die Verhältnisse bei geschlossenen militärischen Einsätzen zur Friedenswahrung, dürften voraussichtlich noch komplizierter sein als jene in Korea. Es ist deshalb unerlässlich, uns schon früh damit zu befassen und die Dinge gut zu durchdenken.

Bei der näheren Betrachtung der militärischen Aspekte einer Mitwirkung der Schweiz bei friedenserhaltenden Einsätzen muss man sich bewusst sein, dass es sich dabei um etwas durchaus Neuartiges handelt, das nur sehr beschränkt mit unserer traditionellen militärischen Tätigkeit verglichen werden kann. Insbesondere weicht ein solcher Einsatz in seiner ganzen Struktur von den hergebrachten Milizaufgaben ab. Es ist notwendig, dass etwas von Grund auf Neues und Selbständiges geschaffen wird, das eigenen Gesetzmässigkeiten folgt.

Besonderer Natur sind insbesondere:

- die *ungewohnte Zielsetzung* des Einsatzes, wofür eine Motivation erst geschaffen werden muss,
- die lange *Dauer* des Dienstes,
- der Einsatz in einer *fremden Umwelt*, fern von der Heimat,
- die Arbeit *heterogener Verbände*, die anfänglich keinen organischen Zusammenhalt haben,
- die *ungewohnte Arbeit* unter ungewohnten Verhältnissen.

Trotz dieser Besonderheiten des Einsatzes von friedenserhaltenden Verbänden ist festzustellen, dass entscheidende militärische Elemente auch hier ungeschmälerte Bedeutung behalten, insbesondere die militärische *Ausbildung*, die *Disziplin*, die militärischen *Organisationsstrukturen*, die *Ausrüstung* und vor allem der militärische *Dienstbetrieb* und der ganze *soldatische Lebensstil*.

Bei der Ausgestaltung militärischer Formationen stehen insbesondere folgende *Einzelfragen* im Vordergrund:

- Der *Auftrag* an diese Verbände (der Auftrag ist der Ausgangspunkt jeder militärischen Tätigkeit!) muss eindeutig und klar formuliert sein. Der Vielgestalt der bestehenden Möglichkeiten ist aufgrund des bestehenden Mandats im Auftrag abschliessend Rechnung zu tragen.
- Die Rekrutierung ist für uns nur aufgrund von *Freiwilligkeit* möglich. Dabei besteht die grosse Unbekannte darin, dass wir nicht wissen, wie gross das Interesse für diese Tätigkeit wäre. Dieses muss womöglich mittels einer vorherigen Umfrage abgeklärt werden. Notwendig sind mindestens 1000 Mann.

- Es sollen nur *gute Leute* (keine «Abenteurer») herangezogen werden. Das Korps ist eine Art von «Aushängeschild» für unser Land. Die Auswahl ist nach einem besondern *Selektionssystem* zu treffen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme muss für mindestens 6 Monate abgegeben werden; dazu kommt eine Vorbereitungszeit in der Heimat.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem *Kaderproblem* zu widmen. Insbesondere sind einsatzfähige *Stäbe* mit geeigneten (sprachkundigen!) Fachleuten nötig.
- *Organisatorisch* ist eine «*Basisorganisation*» (Kopforganisation) notwendig, welche Planung, Versorgung und Betreuung besorgt und in welcher die Grundausbildung erfolgt. In der Basis sind dauernd gewisse *Personalreserven* auf Abruf bereit; auch enthält sie die *Materialdepots*.
- Die *Grundausbildung* im Blick auf die neuartige Aufgabe hat schon in der Heimat zu erfolgen, wobei ein möglichst vielseitiger Einsatz vorzubereiten ist.
- Die Probleme der *Verbindung* und des *Transportwesens* sind gründlich zu planen und vorzubereiten.
- Rechnung zu tragen ist auch den *psychologischen Anforderungen* eines länger dauernden Einsatzes in der Ferne.
- Die Regelung der *Kommandoverhältnisse* und der *Verantwortungen* ist klar festzulegen:
 - gegenüber den heimatlichen Instanzen,
 - im grossen Rahmen der Einsatzorganisation.
- Erforderlich ist die Festlegung des Verhaltens für den *Fall einer Mobilmachung in der Heimat* (Rückkehr? Verbleiben?).
- Nötig werden kann unter Umständen eine *Anpassung der militärischen Grade* unserer Delegationschefs an den internationalen Stand, um sie auf eine Gradstufe zu stellen, in der sie gegenüber andern

- Delegationen nicht zurückstehen (evtl temporäre Beförderungen).
- Der ganze Einsatz bedarf einer vorausgehenden *Rekognoszierung* an Ort und Stelle.
- Die bisherigen *Erfahrungen anderer neutraler Länder* (Schweden, Österreich) sind auszuwerten und für unsere Vorarbeiten heranzuziehen.

Bei der Prüfung der *militärischen Aspekte* eines Einsatzes schweizerischer Truppen im Ausland ist vorerst festzustellen, dass die *Bundesverfassung* keine Bestimmungen enthält, welche hierfür herangezogen werden könnten. Unser inländisches Recht ist ganz auf den Dienst in der Heimat, dh die Verteidigung des Landes ausgerichtet. Umgekehrt darf unseres Erachtens wohl davon ausgegangen werden, dass das gültige Verfassungsrecht (Art 2, 11, 12, 85/6, 85/9, 102/11) solche Einsätze *nicht verbieten* würde. (Immerhin hat auch die da und dort vertretene Überlegung, dass der Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland eine Verfassungsänderung erfordern würde, beachtenswerte Argumente für sich.)

Auch unser *militärisches Grundgesetz*, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), liegt mit seiner rechtlichen Regelung des Militärdienstes in der Armee auf einer andern Ebene. Die MO regelt die inländische schweizerische Landesverteidigung im Rahmen der Miliz. Nach Sinn und Struktur dieses Gesetzes würde eine blosse Teilverision der MO für Auslandseinsätze nicht genügen. Nötig wäre deshalb ein selbständiges, eigenes (referendumspflichtiges) Bundesgesetz, das sich ausschliesslich mit dieser Materie befasst und Einzelheiten ordnet. Dieses Gesetz hätte für diesen Bereich die MO zu ersetzen. Insbesondere hätte es zu regeln:

- das Prinzip der *Freiwilligkeit*,
- die *Mindestdauer der Dienstleistung*,
- die *Entschädigungen* (diese müssen attraktiv genug sein),
- die *Rechtsstellung* der Schweizer Blauhelme (im Verhältnis zur Heimat und zur internationalen Instanz),
- Die *Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht* in der Armee,
- die Regelung im *aktiven Dienst*,
- den *Verzicht auf den Wehrpflichtersatz*,
- die Anpassung des *Militärstrafrechts*, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die *Sozialregelungen*, insbesondere
 - die *Militärversicherung* und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist,
 - des *Erwerbsersatz*,
 - die *Urlaube* (im Land und in der Heimat),
 - die persönliche und kollektive *Ausrüstung*.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmassnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht *komplizierten Vorgang* handelt. Es stellen sich dabei *vielfache Probleme*, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Sicher dürfen uns diese nicht davon abhalten, diesen Schritt zu tun, wenn er sich im Interesse unserer Stellung in der Völkergemeinde und im Dienste des Friedens als notwendig erweisen sollte. Aber sicher dürfen wir diese neuartige Aufgabe erst dann anstreben, wenn alle Vorarbeiten in Gründlichkeit und Voraussicht getroffen worden sind.



1982

Oktober

- 10. Altdorf (UOV)
- 28. Altdorfer Waffenlauf
- 10. Adligenswil (UOV Amt Habsburg)
- 21. Habsburger Patrouillenlauf
- 17. Lützelflüh
- 1. Gotthelfstafette, organisiert vom Nationalmannschaftskader der modernen Fünfkämpfer
- 23. UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 18. Nachtpatrouillenlauf
- 24. Kriens (UOV)
- Krienser Waffenlauf

November

- 6. Langenthal Nacht-OL der Kantonalbernerischen Offiziersgesellschaft

6./7.	SVMLT Sektion Zentralschweiz 24. Zentralschweizer Nachtdistanzmarsch nach Littau	23.	UOV Zug 15. Marsch um den Zugersee
20.	Sempach (LKUOV) Soldatengedenkfeier	29./30.	Stans-Alpnach 5. Schweiz Train Wettkämpfe
21.	Frauenfeld Militärwettmarsch		Mai
Dezember			
11.	Brugg (SUOV) Zentralkurse für Übungsleiter und Präsidenten	7.	7. Solothurn (Schweiz Fourierverband)
1983			
Januar			
8.	Hinwil ZH 39. Kant Militär Skiwettkämpfe des KUOV Zürich und Schaffhausen mit Schiessen und HG Werfen	14./15.	19. Schweiz Wettkampftage der hellgrünen Verbände
März			
11./13.	Zweisimmen-Lenk (UOV Ober- simmental) Schweiz Wintergebirgsskilauf	27./29.	Genève (Schweiz Unteroffiziers- verband)
18./20.	Andermatt (Stab GA) Winter-Armeemeisterschaften	10./12.	Delegiertenversammlung Luzern (Schweizer Soldat)
Juni			
3./4.			Generalversammlung der Ver- lagsgenossenschaft
24. Schweizerischer Zwei-Tage- Marsch Bern und Umgebung			
27./29. Ganze Schweiz Feldschiessen			
September			
3.	Genf (SUOV) Schweiz Juniorenwettkämpfe	10.	10. Thun Veteranentagung SUOV